

35. Inwiefern ist im Konkurse eine Zahlung anfechtbar, die der Gläubiger unmittelbar von einem Dritten im Auftrage des Gemeinschuldners erhalten hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1901 i. S. Centralkasse des Schl. Genossenschaftsverbandes (Bekl.) w. D. Konkursm. (Kl.). Rep. VII. 75/01.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Behufs teilweiser Tilgung einer Forderung der Beklagten ersuchte der Verlagsbuchhändler M. in Br., nachdem er seine Zahlungen eingestellt, und die Beklagte hiervon Kenntnis erlangt hatte, seinen Kommissionär K. in Leipzig, 5000 *M.*, und die Firma G. & G. in Berlin, 10000 *M.* für seine Rechnung an die Beklagte zu zahlen. Beide Zahlungen wurden alsbald geleistet. In dem Konkurse über den Nachlaß des M. forcht der Verwalter die Zahlungen an und erwirkte in den Vorinstanzen Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der 15000 *M.* an die Konkursmasse. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil zu diesem Punkte aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Anders liegt die Sache in Ansehung der weiteren Zahlungen zu 5000 und 10000 *M.*, die die Beklagte nicht unmittelbar vom Gemeinschuldner, sondern für dessen Rechnung von Dritten erhalten hat. Der Kürze halber soll zunächst nur die vom Buchhändler K. in L. geleistete Zahlung erörtert werden. Unstreitig hat K. auf Ansuchen des Gemeinschuldners die 5000 *M.* unmittelbar an die Beklagte — oder, was gleichbedeutend ist, an deren Bankhaus — gesandt, allerdings für Rechnung des Gemeinschuldners. Behauptet ist, K. habe die Zahlung vorschußweise geleistet. Der Berufungsrichter meint, die causa der Zahlung sei ohne Bedeutung; es sei gleichgültig, ob K. dem M. die 5000 *M.* schuldete, oder ob er ihm ein Darlehen geben oder eine Schenkung machen wollte; rechtlich sei der Zahlungsakt dahin aufzufassen, daß die Zahlungssumme als ein zum Vermögen des M. gehöriger Gegenstand durch seine Rechts-handlung der Beklagten zugewendet worden sei. In dieser Allgemeinheit ist die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht richtig. War K. die 5000 *M.* dem M. schuldig, dann hat sie die Beklagte zweifellos aus dem Vermögen des Gemeinschuldners erhalten; die Sache liegt dann genau so, als ob der Gemeinschuldner seine Forderung, einen aktiven Vermögensbestandteil, an die Beklagte cedierte, und diese sie eingezogen hätte. Nach dem strengen Wortlaute des § 30 R.D. a. F. (§ 37 n. F.) wäre die Beklagte zwar auch in diesem Falle nur verpflichtet, der Konkursmasse die Forderung gegen K. wieder zu verschaffen; da aber

die Forderung inzwischen realisiert ist, so rechtfertigt sich die direkte Verurteilung zur Zahlung; die Wiederherstellung der Forderung wäre, falls überhaupt möglich, ein sinn- und zweckloser Umweg. Der Fall einer Schenkung der 5000 *M* durch *R.* an *M.* kann, da er in dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien keine Stütze findet, außer Betracht bleiben. War dagegen *R.* dem *M.* nichts schuldig, hat ihm aber die 5000 *M* als Darlehen (oder Vorschuß auf künftige Geschäfte) bewilligt, dann läßt sich allerdings auch in diesem Falle in einem gewissen Sinne behaupten, die Zahlung sei aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet, insofern nämlich, als sie für Rechnung, und im Hinblick auf die Ersatzpflicht des Gemeinschuldners auch auf dessen Kosten bewirkt ist. Allein ebenso ist klar, daß die Zahlung nicht mit den Mitteln des Gemeinschuldners, sondern mit fremden Mitteln geleistet ist. Die Aktivmasse des Schuldners hat durch die Zahlung nicht die geringste Änderung erlitten; zur Befriedigung der Gläubiger stand nach der angefochtenen Handlung nicht ein Pfennig weniger zur Verfügung als vor derselben. Die durch die angefochtene Handlung in dem Vermögensstande des Gemeinschuldners eingetretene Änderung besteht darin, daß durch die Handlung eine Forderung des *R.* gegen *M.* zur Entstehung gelangte, die vorher nicht bestand, daß also die Passivmasse um 5000 *M* erhöht wurde. Nur in diesem Sinne ist die Zahlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners entnommen. Daraus folgt aber, daß die Beklagte nicht auf Zahlung an die Konkursmasse, aus der sie nichts erhalten hat, sondern nur auf Befreiung der Masse von der Forderung des *R.* belangt werden könnte.

Wenn der Kläger und das Berufungsgericht einen Unterschied zwischen dem vorliegenden Falle und dem Falle, daß der Gemeinschuldner die 5000 *M* an seine eigene Adresse hätte senden lassen, nicht finden können, so liegt der Unterschied gleichwohl auf der Hand. Im letzteren Falle hatte der Schuldner, falls ihm *R.* das Darlehen überhaupt gegeben hätte, das Geld in der Hand; er konnte damit thun, was er wollte; es bedurfte immer noch einer Willensentschließung seinerseits oder der Ausführung des vorher gefaßten Entschlusses, damit das Geld an die Beklagte gelangte. In diesem Falle bestünde natürlich für den Konkursverwalter kein Anlaß, die Darlehensaufnahme anzufechten; er würde nur die Verwendung des Geldes

anzufechten brauchen und damit den Rückfluß desselben an die Konkursmasse erzielen können. Im vorliegenden Falle dagegen liegen nicht zwei Rechtshandlungen des Schuldners vor, von denen die eine anfechtbar, die andere unanfechtbar wäre, sondern eine einzige unteilbare Handlung, die Anweisung an *R.*, für Rechnung des Schuldners an die Beklagte zu zahlen. Nur die durch diese Handlung herbeigeführte Vermögensänderung ist von der Beklagten zu beseitigen. Geschähe dies in der Art, daß die Beklagte an die Konkursmasse die 5000 *M* zahlte, so wäre nicht der Zustand vor der angefochtenen Handlung hergestellt, sondern die Masse rechtlos bereichert. Denn wenn etwa vorher das Verhältnis der Aktiv- zur Passivmasse wie 20000 zu 100000 *M* war, so würde es sich nachher wie 25000 zu 105000 *M* stellen, d. h. die Gläubiger würden anstatt der ihnen ohne die angefochtene Handlung gebührenden 20 Prozent nahezu 24 Prozent ihrer Forderungen erhalten. Darauf haben sie kein Recht; denn die Anfechtung ist nur dazu bestimmt, Schädigungen der Masse wieder zu beseitigen, nicht aber, den Gläubigern Vorteile zu verschaffen, die sie ohne die angefochtene Handlung nicht gehabt hätten. Daß der Gemeinschuldner in der oben angegebenen, der Masse günstigeren Weise hätte vorgehen können, ist ohne Bedeutung; denn die Anfechtung kann nur gegen das gerichtet werden, was der Gemeinschuldner — oder der Anfechtungsbeklagte — wirklich gethan hat.

Besteht sonach nur ein Recht für die Konkursgläubiger, bezw. den Verwalter, die durch die angefochtene Handlung herbeigeführte Änderung in der Passivmasse beseitigt zu verlangen, so ergibt sich sofort weiter, daß dieses Recht ohne Wert für die Masse ist und nicht ausgeübt werden kann, weil durch die Handlung eine den Gläubigern nachteilige Änderung überhaupt nicht eingetreten ist. Denn Hand in Hand mit der Entstehung der Forderung des *R.* geht die Tilgung der gleichgroßen Forderung der Beklagten; die letztere ist ursächlich für die erstere; das Ergebnis ist in Wahrheit kein anderes, als wenn die Beklagte ihre Forderung in Höhe von 5000 *M* an *R.* abgetreten hätte. Welches denkbare Interesse die Gläubigerschaft daran haben könnte, daß die 5000 *M* nicht von *R.*, sondern von der Beklagten zur Masse liquidiert werden, ist nicht abzusehen; wie die Aktiv-, so ist auch die Passivmasse im ganzen nach wie vor die gleiche geblieben, und das ist entscheidend.

Da alles, was über die von R. geleistete Zahlung gesagt ist, auch für die von der Firma G. & G. geleistete Zahlung von 10000 M gilt, so muß das Urteil in dem hier fraglichen Teile aufgehoben, und, mangels einer präzisen Feststellung über den Grund dieser Zahlungen, die Sache in die Instanz zurückverwiesen werden." . . .